

keit zwischen den Parteien über Anwendung und Auslegung von Art. X Abs.1 besteht. Das aber begründet die Zuständigkeit des IGH unter Art. XXI Abs. 2 des Vertrages. Damit werden die vorgängigen Einreden der USA zurückgewiesen und folglich auch nicht mehr zur Frage des rein vorgängigen Charakters der Einreden entschieden.

IV. Die Entscheidung erging mit 14 zu zwei Stimmen, wobei die Richter Schwebel und Oda nicht mit der Mehrheit stimmten. Aber auch innerhalb der Mehrheitsmeinung gab es Differenzierungen, was angesichts der ungewöhnlich konkreten Prüfung des Freundschafts- und Handelsvertrages in diesem Stadium des Verfahrens nicht verwundert. So bezieht sich die Hauptkritik der Sondervoten der Richter Shahabuddeen, Ranjeva, Higgins und des Ad-hoc-Richters Rigaux auf die Art und Weise, wie der IGH die vorgängigen Einreden angegangen ist; sie meinen, daß in diesem Stadium nur hätte geprüft werden müssen, ob die Argumente der USA beziehungsweise Irans plausibel seien im Hinblick auf die gerügten Verletzungen der Vertragsbestimmungen. Durch seine ausführliche Prüfung der Anwendbarkeit bestimmter Vertragsbestimmungen habe der IGH sich für die Beurteilung des Falles in der Hauptsache schon zu sehr gebunden.

Der Dissens des aus den USA stammenden Richters Schwebel betrifft sowohl die allgemeine Anwendbarkeit des Vertrages auf die amerikanischen Aktionen als auch die konkrete Inbezugnahme bestimmter Artikel. Er leitet dies vor allem aus der Tatsache her, daß die USA bei ihrem Angriff der Meinung waren, daß es sich um militärische Objekte auf iranischem Gebiet handele; eine derartige Angelegenheit könne in keiner Weise unter den Geltungsbereich des

Vertrages von 1955 fallen. Richter Oda sieht in der Entscheidung des Gerichts eine viel zu weitgehende Auslegung einer Schiedsklausel in einem bilateralen Vertrag. Eine solche Klausel könne nur zu Fragen der Anwendung und Auslegung des Vertrages durch eine Drittinstantz verstanden werden, nicht als Ermächtigung der Drittinstantz, sich über Ziel und Zweck des Vertrages zu äußern. Wenn jede beliebige Verletzung einer Bestimmung eines Vertrages mit Schiedsklausel zur einseitigen Klage unter der Schiedsklausel berechtigen würde, könne, wie Richter Oda schon im Fall Nicaragua/USA gerügt hatte, darin »eine Einladung zur Klage durch die Hintertür« gesehen werden.

Gerade weil aber der IGH hier konkret bereits geprüft hat, ob eine der angeführten Vertragsbestimmungen überhaupt durch die Maßnahmen der USA verletzt sein könnte, scheint diese Kritik unangemessen; die Prüfung der vorgängigen Einreden in dieser sicher unüblich konkreten Weise durch den IGH dürfte gerade dadurch zu erklären sein, daß ein derartiger Vorwurf entkräftet werden soll. Und der IGH hatte ja auch schon im Fall Nicaragua/USA Wert auf die Feststellung gelegt, daß nicht jede Schiedsklausel die Zuständigkeit des IGH begründen kann, sondern daß die Streitigkeit direkten Bezug zu der im Vertrag geregelten Materie haben muß. Im vorliegenden Fall ist der IGH dieser Aufgabe in angemessener Weise nachgekommen, insbesondere mit der Feststellung, daß er sich noch nicht dazu äußern könne, ob in der Tat die Freiheit des Handels verletzt worden sei, sondern durch die Beschränkung auf die Feststellung, daß dies im Bereich des Möglichen liege. Erst in der Hauptsache wird zu klären sein, ob in der Tat eine Verletzung des Vertrages vorliegt und dann, ob und in welcher Höhe Schadensersatz geschuldet ist. Auch das Vorbringen der USA,

daß ihr Vorgehen in dem militärischen Konflikt zur Wiederherstellung des Weltfriedens erforderlich war und daher gemäß Art. XX Abs. 1 d des Vertrages keine Vertragsverletzung darstellt, wird im Verfahren zur Hauptsache zu prüfen sein und kann je nach Beurteilung des IGH auch zur Abweisung der Klage Irans führen.

V. Der vorliegende Fall verdeutlicht ein weiteres Mal die Problematik der internationalen Gerichtsbarkeit: da eine allgemeine Zuständigkeit nicht gegeben ist, wird in einem konkreten Fall bisweilen auf eine die Zuständigkeit begründende Klausel in Verträgen zurückgegriffen, die primär für andere Fälle vorgesehen war. Wo die Grenze der Anwendbarkeit einer solchen Klausel liegt, ob sie auch eingreift, wenn die Verletzung des Vertrages eher ein Randeffekt der zu der Streitigkeit führenden Handlungen ist, ist eine äußerst komplizierte Frage. Daher ist die sorgfältige Prüfung der möglichen Anwendbarkeit des Vertrages durch den IGH schon in der Phase der vorgängigen Einreden gerechtfertigt, die noch keine Präcedenzwirkung auf die Sachentscheidung hat, da noch völlig offen ist, ob der IGH überhaupt eine Verletzung von Art. X Abs. 1 feststellt und ob nicht die Ausnahmetatbestände aus Art. XX Abs. 1d durchgreifen. Daß grundsätzlich eine Aktion, die ursprünglich nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag steht, diesen aber verletzt, unter einer Gerichtsklausel des Vertrages vor den IGH gebracht werden kann, steht aber wohl außer Zweifel, denn (wie der IGH auch im vorliegenden Fall betont) nicht die Art und Weise der Verletzung einer Vertragsbestimmung ist von Bedeutung, sondern die Tatsache, daß eine Vertragsverletzung vorliegt.

Karin Oellers-Frahm □

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Ehemaliges Jugoslawien, Libyen, Minenräumung, Nahost, Dokumentation des Sicherheitsrats

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolutionsantrag S/1996/952 vom 18. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Boutros Boutros-Ghali für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Ergebnis der geheimen Abstimmung vom 19. November 1996: +14; -1; Vereinigte Staaten, = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständi-

gen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 1090(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Kofi Annan für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anerkennung des Einsatzes von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali für die Vereinten Nationen. – Resolution 1091(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- in Anerkennung der zentralen Rolle, die Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali wahrgenommen hat, indem er in Erfüllung der ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben die Organisation geleitet hat,
- ferner in Anerkennung seiner beharrlichen Bemühungen, für vielfältige Streitigkeiten und Konflikte in der ganzen Welt gerechte und dauerhafte Lösungen zu finden,
- in Würdigung der von ihm eingeleiteten Reformen und der zahlreichen Vorschläge, die er hinsichtlich der Umstrukturierung und der Stärkung der Rolle und der Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen unterbreitet hat,

1. anerkennt den Beitrag von Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung, seine außergewöhnlichen Anstrengungen zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art sowie seine Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe in humanitären Notfällen und um die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle;
2. spricht Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali seinen aufrichtigen Dank für seinen Einsatz für die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen aus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch Akklamation.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/29)

Auf der 3677. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß seiner Resolution 1019(1995) über Kroatien vorgelegten weiteren Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 1996 (S/1996/456) geprüft.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über das Versäumnis der kroatischen Regierung, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu schützen und ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Der Rat ist außerdem zutiefst besorgt darüber, daß die kroatische Regierung es unterlassen hat, Bedingungen zu fördern, einschließlich zufriedenstellender Verfahren, welche die Rückkehr aller kroatischen Serben, die zurückzukehren wünschen, erleichtern. Der Rat mißbilligt dieses Untätigbleiben entschieden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die kroatische Regierung begonnen hat, mit den internationalen Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, und daß sie verschiedene Initiativen zum Schutz der Minderheitenrechte geprüft hat. Der Rat unterstreicht nichtsdestoweniger, daß die kroatische Regierung entschlossene und nachhaltige Bemühungen unternehmen muß, um die Achtung und den Schutz der Rechte der kroatischen Serben zu gewährleisten und für die Sicherung dieser Rechte im rechtlichen und verfassungsmäßigen Rahmen der Republik Kroatien Sorge zu tragen, namentlich auch durch die Wiederinkraftsetzung der einschlägigen Artikel ihres Verfassungsgesetzes. Der Rat erinnert die kroatische Regierung daran, daß ihre Verpflichtung, die Achtung und den Schutz dieser Rechte zu fördern, nicht von anderen Faktoren abhängig gemacht werden kann, wie etwa von politischen Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Sicherheitsrat erwartet von der kroatischen Regierung, daß sie sofort Schritte unternimmt, um den in seiner Resolution 1019(1995) und in seinen Erklärungen vom 8. Januar 1996 (S/PRST/1996/2), 23. Februar 1996 (S/PRST/1996/8) und

22. Mai 1996 (S/PRST/1996/26) enthaltenen Forderungen nachzukommen.

Der Sicherheitsrat wiederholt, daß alle Staaten mit dem gemäß seiner Resolution 827(1993) geschaffenen Internationalen Gericht und seinen Organen voll zusammenarbeiten müssen. Er nimmt von der bisherigen Zusammenarbeit der kroatischen Regierung mit dem Internationalen Gericht Kenntnis und erinnert die kroatische Regierung an ihre Verpflichtung, Haftbefehle für jede in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Person, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, zu vollziehen. Der Rat fordert die kroatische Regierung auf, unter gebührender Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Bosnien und Herzegowinas, ihren Einfluß bei der bosnisch-kroatischen Führung geltend zu machen, um ihre Zusammenarbeit mit dem Gericht sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die von der kroatischen Regierung im Lichte dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten und ihm in jedem Fall bis spätestens zum 1. September 1996 Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 3. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/30)

Auf der 3678. Sitzung des Sicherheitsrats am 3. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution 1037(1995) den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) (S/1996/472) geprüft, der gemäß der genannten Resolution vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat vermerkt, daß die Umsetzung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anhang) (im folgenden »Grundabkommen« genannt) nach dem in dem Abkommen festgelegten Zeitplan voranschreitet. Insbesondere stellt er mit Genugtuung fest, daß die Entmilitarisierung reibungslos vorstatten ging und am 20. Juni 1996 abgeschlossen wurde. Er bringt seine Befriedigung über die von beiden Parteien in dieser Hinsicht gezeigte Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck. Er fordert beide Seiten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Spannungen erhöhen könnten, und mit der UNTAES in allen Aspekten des Grundabkommens weiter eng zusammenzuarbeiten, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu erhalten. Er erklärt sich bereit, die Verlängerung des Mandats der Militärbeobachter der Vereinten Nationen in der UNTAES, wie in dem Bericht empfohlen, wohlwollend zu prüfen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Befriedigung über die von der UNTAES insbesondere durch ihre gemeinsamen operativen Umsetzungsausschüsse bereits geleistete Arbeit zur Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen für alle Bewohner der Region. Der Rat begrüßt die derzeit unternommenen Bemühungen, die Rückkehr der Vertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten in der Region einzuleiten. Er stellt fest, daß es ebenso wichtig ist, den Menschen, die aus ihren Heimstätten in Westslawonien und anderen Teilen Kroatiens, ins-

besondere in der Krajina, geflohen sind, die Rückkehr an ihre ursprünglichen Heimstätten zu gestatten. Der Rat ruft beide Parteien auf, mit der UNTAES in dieser Hinsicht voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 22. Mai 1996 (S/PRST/1996/26). Der Rat bedauert, daß die Regierung der Republik Kroatien bisher noch keine Schritte zur Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes betreffend diejenigen Personen unternommen hat, die entweder freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat fordert nachdrücklich, daß diese Maßnahme so bald wie möglich ergriffen wird, und ruft die kroatische Regierung auf, mit der UNTAES zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die sich verschlechternde Wirtschaftslage in der Region, insbesondere seit der im April erfolgten Schließung der Ölfelder von Djeletovci, der bedeutendsten wirtschaftlichen Ressource der Region, sowie über das dadurch bedingte Ausbleiben von Einkünften für die örtliche Verwaltung zur Zahlung von Gehältern und zur Deckung sonstiger laufender Kosten der Region. Der Rat fordert die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, mit der UNTAES eng zusammenzuarbeiten, um Mittel für die örtliche Verwaltung und die öffentlichen Dienstleistungen zu finden und bereitzustellen. Er betont außerdem die Bedeutung der wirtschaftlichen Entwicklung für die Stabilisierung der Region.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen der UNTAES, eine Übergangspolizei aufzustellen und auszubilden, die die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung tragen, dem Übergangsadministrator unterstehen und von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen überwacht werden wird. Der Rat unterstützt außerdem die Bemühungen der UNTAES und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Erleichterung der Minenräumung zu humanitären Zwecken. Er fordert die Staaten und anderen Beteiligten auf, dringend Beiträge zur Unterstützung dieser Tätigkeiten zu leisten.

Der Sicherheitsrat spricht dem Übergangsadministrator und allen Mitarbeitern der UNTAES seine Anerkennung für die beeindruckenden Ergebnisse aus, die sie bisher erzielt haben, und bekundet ihnen gegenüber seine volle Unterstützung. Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien. – Resolution 1066(1996) vom 15. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995 und 1038(1996) vom 15. Januar 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996 (S/1996/502),
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für

- die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,
- im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, unter Hervorhebung des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,
- unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,
- feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- 1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Januar 1997 weiter zu überwachen;
- 2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Verhandlungen im Hinblick auf die völlige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen, die für die Schaffung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung sind;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1997 zu umgehenden Behandlung einen Bericht vorzulegen über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und über die Fortschritte, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zu einer Regelung zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten erzielt haben;
- 4. ermutigt die Parteien, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau der Spannungen anzunehmen, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996 Bezug genommen wird;
- 5. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR), deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, auch künftig voll miteinander zusammenzuarbeiten;
- 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES). – Resolution 1069(1996) vom 30. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1037(1996) vom 15. Januar 1996, mit der er die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

(UNTAES) eingerichtet hat, sowie seine Resolution 1043(1996) vom 31. Januar 1996, mit der er die Dislozierung von Militärbeobachtern als Teil der UNTAES genehmigt hat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juni 1996 (S/1996/472 und Add.1),
- 1. beschließt, als Teil der UNTAES und im Einklang mit der Resolution 1037(1996) die Dislozierung von 100 Militärbeobachtern für einen zusätzlichen, am 15. Januar 1997 endenden Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/34)

Auf der 3687. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem vom 9. Juli 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten (S/1996/542) behandelt.

Der Sicherheitsrat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat für die Umsetzung des Friedens am 13. und 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) gelangt ist (S/1996/446). Er unterstreicht die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in Bosnien und Herzegowina, die im Einklang mit dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) abgehalten werden sollen, die es ermöglichen werden, die gemeinsamen Institutionen aufzubauen und die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina sein werden. Er fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit nach den Wahlen umgehend aufnehmen. Er unterstützt die in dieser Hinsicht geleisteten Vorbereitungsarbeiten.

Der Sicherheitsrat erwartet von den Parteien, daß sie sich verstärkt um die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der in Anhang 3 Artikel I des Friedensübereinkommens enthaltenen notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung demokratischer Wahlen bemühen und daß sie sich voll an die Wahlergebnisse halten. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Wichtigkeit der von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar unter Vermittlung der Verwaltung der Europäischen Union in Mostar geschlossenen Vereinbarung, durch die schließlich die bosnisch-kroatische Beteiligung an einer gemeinsamen Stadtverwaltung in Mostar auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 30. Juni 1996 gesichert wurde. Der Rat erwartet von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar, daß sie diese Vereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umsetzen,

und betont, daß ihre Nichtumsetzung die so wichtigen Bemühungen um die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina ernstlich untergraben würde. Er bringt seine volle Unterstützung für die derzeit in Mostar tätigen internationalen Organisationen zum Ausdruck, insbesondere für die EU-Verwaltung in Mostar, und fordert die Führung der beiden Parteien auf, voll mit der EU-Verwaltung in Mostar zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien, der in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt, auf, auch weiterhin ihren Einfluß auf die bosnisch-kroatische Führung geltend zu machen, um sicherzustellen, daß diese ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommt. Der Rat wird die Situation in Mostar auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die nach wie vor ausbleibenden Fortschritte bei der Übertragung der Autorität und der Ressourcen an die Föderation Bosnien und Herzegowina eine mögliche Gefahr für den Friedensumsetzungsprozeß darstellen. Der Rat fordert die Föderationspartner auf, ihre Bemühungen um die Errichtung einer voll funktionsfähigen Föderation zu beschleunigen, die eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in Bosnien und Herzegowina ist.

Der Sicherheitsrat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht des Hohen Beauftragten betreffend die Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, wonach die Parteien ihren Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte nicht nachkommen und dieses Versäumnis die Rückkehr der Flüchtlinge behindert. Er verurteilt jedwede ethnisch motivierte Drangsalierung. Er fordert die Parteien des Friedensübereinkommens auf, sofort die in dem Bericht genannten Maßnahmen zu ergreifen, um der Tendenz zu einer ethnischen Teilung in dem Land und seiner Hauptstadt Sarajevo Einhalt zu gebieten und deren multikulturelles, multiethnisches Erbe zu erhalten. Der Rat bedauert zutiefst die über Gebühr langen Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen unter anderem in bezug auf den Ausbau beziehungsweise die Schaffung neuer unabhängiger Medien und die Wahrung von Eigentumsrechten und fordert jede der Parteien auf, diese Maßnahmen sofort durchzuführen. Der Rat ist bereit, weitere Berichte des Büros des Hohen Beauftragten über alle Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens zu prüfen, einschließlich der bereits genannten Aspekte.

Der Sicherheitsrat betont, daß nach dem Friedensübereinkommen Personen, gegen die von dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien Anklage erhoben worden ist und die der Ladung des Gerichts nicht Folge geleistet haben, im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas weder für eine Wahl kandidieren noch ein durch Ernennung oder durch Wahl besetztes oder ein sonstiges öffentliches Amt bekleiden dürfen. Der Verbleib in einem solchen Amt ist unannehmbar. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat davon Kenntnis, daß sich Radovan Karadzic in einem ersten Schritt nach der offiziellen Übergabe seiner Amtsvollmachten in der Republika Srpska am 30. Juni 1996 damit einverstanden erklärt hat, am 19. Juli 1996 endgültig jede politische und offizielle Tätigkeit einzustellen, wodurch der Wahlvorgang in Bosnien und Herzegowina erleichtert wird. Der Rat erwartet, daß dieses Versprechen voll und nach Treu und Glauben eingehalten wird, und wird die weitere Entwicklung der Situation aufmerksam verfolgen.

Der Sicherheitsrat betont, daß alle Staaten und beteiligten Parteien gehalten sind, im Einklang mit Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993, anderen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten und Hilfeersuchen oder von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ausnahmslos Folge zu leisten. Der Rat hat das vom 11. Juli 1996 datierte Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts (S/1996/556) behandelt, in dem auf die Schlußfolgerung der Strafkammer des Internationalen Gerichts Bezug genommen wird, wonach der Nichtvollzug der gegen Radovan Karadzic und Ratko Mladic erlassenen Haftbefehle auf die Weigerung der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Er verurteilt den Nichtvollzug dieser Haftbefehle. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß eine Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht in Den Haag vor kurzem einen Besuch abgestattet hat, um alle Aspekte der Zusammenarbeit mit dem Gericht zu erörtern, und erwartet, daß diese Zusammenarbeit zustandekommt, damit alle Personen, gegen die Anklage erhoben worden ist, vor Gericht gebracht werden. Der Rat verurteilt, daß die bosnisch-kroatische Führung und die kroatische Regierung den Verfügungen des Internationalen Gerichts in bezug auf mehrere wegen Kriegsverbrechen angeklagte Personen bislang nicht Folge geleistet haben. Der Rat verlangt die volle Kooperation aller beteiligten Parteien bei dem sofortigen Vollzug aller Haftbefehle und bei der Überstellung aller Angeklagten an das Gericht, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts. Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch, die Autorität des Internationalen Gerichts in Frage zu stellen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der von den Parteien des Friedensübereinkommens eingegangenen Verpflichtungen, was die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht angeht, und betont, daß die Nichtverhaftung und Nichtüberstellung von Personen, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellt. Der Rat betont, daß die Befolgung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Sicherheitsrat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowinas durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Umsetzung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Um-

setzung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/35)

Auf der 3688. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 1996 (S/1996/622) über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) und das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 1996 (S/1996/632) betreffend die Finanzierung der bestehenden örtlichen Verwaltungsstrukturen im Einsatzgebiet der UNTAES behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, welche die UNTAES bei der Durchführung des am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anlage) (im folgenden als »das Grundabkommen« bezeichnet) sowie dabei erzielt hat, die volle und friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien in die Republik Kroatien zu fördern. Er betont, daß die Wiederherstellung und Erhaltung des heterogenen ethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig sind. Er erinnert beide Parteien an ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der UNTAES. Er unterstreicht, wie wichtig der wirtschaftliche Wiederaufbau der Region, die Aufstellung einer Übergangspolizei und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in der Region ist, und wie wichtig es ist, daß die Regierung Kroatiens die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre ursprünglichen Heimstätten in anderen Teilen der Republik Kroatien fördert. Er unterstreicht ferner, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen im Einklang mit dem Grundabkommen ist, sobald die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Sicherheitsrat erinnert die Regierung Kroatiens daran, daß sie gehalten ist, mit der UNTAES zusammenzuarbeiten und Bedingungen zu schaffen, die der Erhaltung der Stabilität in der Region förderlich sind. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 22. Mai (S/PRST/1996/26) und 3. Juli (S/PRST/1996/30) und fordert die Regierung Kroatiens abermals nachdrücklich auf, ein umfassendes Amnestiegesetz für alle Personen zu verabschieden, die freiwillig oder gezwungenermaßen in der Zivilverwaltung, den Streitkräften oder der Polizei der örtlichen serbischen Behörden in den ehemaligen Schutzzonen der Vereinten Nationen tätig gewesen sind, mit Ausnahme derer, die Kriegsverbrechen im Sinne des Völkerrechts begangen haben. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß das Amnestiegesetz und die im Bericht des Generalsekretärs vom 5. August beschriebenen

Maßnahmen, die die Regierung Kroatiens danach ergriffen hat, nicht ausgereicht haben, um Vertrauen unter der örtlichen serbischen Bevölkerung in Ostslawonien zu schaffen. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß Präsident Tudjman und Präsident Milosevic am 7. August 1996 in Athen allgemeines Einvernehmen darüber erzielt haben, daß eine Generalamnestie eine unerläßliche Voraussetzung für die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen ist. Er erwartet, daß diesem Einvernehmen entsprechende konkrete Maßnahmen folgen werden.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Einigung, die die Regierung Kroatiens und die UNTAES in Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen in dem von der UNTAES verwalteten Gebiet erzielt haben (S/1996/648, Anhang). Er stellt jedoch fest, daß diese Mittel nicht zur Deckung aller Kosten dieser Dienstleistungen ausreichen, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens umgehend und vorbehaltlos weitere Mittel zur Verfügung stellen wird. Er betont, daß es wichtig ist, eine funktionierende Zivilverwaltung zu gewährleisten, damit die Stabilität in der Region aufrechterhalten und mit dazu beigetragen werden kann, die Ziele des UNTAES-Mandats zu verwirklichen. Im Hinblick auf seine Resolution 1037(1996) erinnert der Rat die Regierung Kroatiens außerdem daran, daß sie zur Bestreitung der Kosten des UNTAES-Einsatzes beitragen muß.

Der Sicherheitsrat weist darauf hin, daß im Grundabkommen ein Übergangszeitraum von 12 Monaten vorgesehen ist, der auf Ersuchen einer der Parteien um einen höchstens gleichlangen Zeitraum verlängert werden kann. Er betont, für wie wichtig er es erachtet, daß die UNTAES in der Lage ist, ihre auftragsgemäßen Aufgaben rasch und vollständig zu erfüllen, wozu auch die im Grundabkommen vorgesehene Organisation von Wahlen gehört. Diese Aufgaben bilden, wie der Generalsekretär feststellt, die Bausteine für den schwierigen Aussöhnungsprozeß. Zu diesem Zweck erklärt der Rat seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit die Verlängerung des Mandats der UNTAES auf der Grundlage des Grundabkommens, seiner Resolution 1037(1996) und einer Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seine Anerkennung aus und erklärt erneut, daß er die Bemühungen des Übergangsadministrators uneingeschränkt unterstützt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/39)

Auf der 3697. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. September 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1996 (S/1996/691) behandelt, der gemäß Resolution 1019(1995) des Sicherheitsrats über Kroatien vorgelegt wurde. Der Sicherheitsrat stellt fest, daß es bei der humanitären Lage und in der Menschenrechtssituation in einigen Gebieten Fortschritte gegeben hat. Der

Rat bedauert jedoch, daß die Regierung Kroatiens vielen seiner vorangegangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist. Zahlreiche Zwischenfälle, welche die Bevölkerung in den ehemals von Serben kontrollierten Gebieten bedrohen, geben nach wie vor zu Besorgnis Anlaß und könnten die Aussichten auf eine friedliche und umfassende Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien gefährden.

Der Sicherheitsrat würdigt das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und erwartet, daß die darin enthaltenen Verpflichtungen umgesetzt werden.

Der Sicherheitsrat erkennt zwar die von der Regierung Kroatiens unternommenen Schritte zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien an, fordert die Regierung aber dennoch nachdrücklich zur Ausweitung ihres Programms auf, damit die Rückkehr aller dieser Personen ohne Vorbedingungen oder Verzögerungen beschleunigt wird. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens außerdem nachdrücklich auf, insbesondere angesichts des nahenden Winters ihre humanitären Hilfsmaßnahmen auszuweiten.

In der Erklärung seines Präsidenten vom 3. Juli 1996 (S/PRST/1996/30) hat der Sicherheitsrat die Notwendigkeit der Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) hervorgehoben. Nach der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. August 1996, in dem dieser feststellte, daß seit der Verabschiedung des Amnestiegesetzes der Regierung Kroatiens vom 17. Mai 1996 diesbezüglich keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden seien, hat die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Amnestiegesetz erlassen. Der Rat begrüßt diese Entwicklung als einen Schritt, mit dem versucht wird, der in der Erklärung des Präsidenten vom 3. Juli 1996 zum Ausdruck gebrachten Besorgnis Rechnung zu tragen, und betont, daß ein solches Gesetz unverzüglich, fair und ausgewogen sowie unter voller Achtung der Rechte des einzelnen angewandt werden muß. Der Rat wird die Anwendung des Gesetzes genau verfolgen. Der Rat stellt fest, daß ein umfassendes neues Amnestiegesetz und seine ausgewogene Anwendung darüber hinaus entscheidende Bestandteile der Vorbereitung von Wahlen in Ostslawonien sowie bedeutsame Faktoren bei der erfolgreichen Erfüllung des Mandats der UNTAES sind.

Trotz einiger positiver Entwicklungen ist der Sicherheitsrat sehr darüber besorgt, daß die Einwohner der Krajina und Westslawoniens auch weiterhin unter unzureichender Sicherheit leiden, namentlich der jederzeit drohenden Gefahr von Diebstählen oder tätlichen Angriffen. Der Rat stellt außerdem besorgt fest, daß Personen angegriffen und bedroht werden, die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt oder mit der Überwachung der Menschenrechtslage in dem Gebiet beauftragt sind. Insbesondere mißbilligt er, daß sich Berichten zufolge uniformierte kroatische Militärangehörige und Polizisten an Akten der Plünderung und Drangsalierung beteiligt haben.

Der Sicherheitsrat fordert die kroatischen Behörden nachdrücklich auf, sofort tätig zu werden, um eine Verbesserung der Sicherheitssituation in diesen Gebieten herbeizuführen. Er fordert die verantwortlichen kroatischen Amtsträger auf, dafür zu sorgen, daß Angehörige des Militärs und der Polizei kriminelles und sonstiges unannehmbares Verhalten unterlassen, und ihre Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte aller in Kroatien be-

findlichen Personen, einschließlich der serbischen Bevölkerung, zu verstärken.

Der Sicherheitsrat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um im Rahmen des Friedensprozesses mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung in der Region eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Republik Kroatien herbeizuführen, unter anderem auf der Grundlage des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (S/1995/951, Anlage). In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Regierung Kroatiens auf, ihre Untersuchung der 1995 gegen die serbische Bevölkerung begangenen Verbrechen auszuweiten. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, ihren Beschluß vom September 1995 zur Aussetzung verschiedener die Rechte von nationalen Minderheiten, hauptsächlich Serben, betreffender Verfassungsbestimmungen rückgängig zu machen.

Der Sicherheitsrat erinnert die Regierung Kroatiens an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zusammenzuarbeiten und insbesondere die von dem Gericht erlassenen Haftbefehle gegen Personen, die der kroatischen Gerichtsbarkeit unterstehen, zu vollziehen, namentlich auch Haftbefehle gegen prominente Beschuldigte, von denen bekannt ist oder angenommen wird, daß sie sich in kroatisch kontrollierten Gebieten aufhalten, und alle angeklagten Personen an das Gericht zu überstellen. In diesem Zusammenhang mißbilligt der Sicherheitsrat, daß die Republik Kroatien die von dem Gericht erlassenen Haftbefehle gegen von ihm angeklagte Einzelpersonen bisher noch nicht vollzogen hat, insbesondere die Haftbefehle gegen die in dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 16. September 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/763) genannten bosnischen Kroaten, und fordert den unverzüglichen Vollzug dieser Haftbefehle.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß eine Einzelperson erst dann und nur dann im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht festgenommen oder in Haft gehalten werden soll, wenn das Internationale Gericht den Fall geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Haftbefehl, die Verfügung oder die Anklageschrift internationalen Rechtsnormen genügt.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch künftig über die Situation zu berichten und spätestens am 10. Dezember 1996 einen neuen Bericht vorzulegen.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung der 1992 gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten wirtschaftlichen Sanktionen. – Resolution 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolution 1022(1995) vom 22. November 1995,
- in Bekräftigung seines Eintretens für eine politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Umsetzungstruppe, das Personal der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie das sonstige internationale Personal in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) geleistet haben,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedensübereinkommens,
- sowie mit Genugtuung über den Prozeß der gegenseitigen Anerkennung und unterstreichend, wie wichtig die vollständige Normalisierung der Beziehungen, insbesondere auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist,
- mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, die einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens darstellt,
- die Parteien daran erinnernd, daß ein Zusammenhang besteht zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. stellt mit Befriedigung fest, daß die in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen am 14. September 1996 in Bosnien und Herzegowina stattgefunden haben, und stellt fest, daß die Abhaltung dieser Wahlen einen wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der Ziele des Friedensübereinkommens darstellt;
 2. beschließt im Einklang mit Ziffer 4 seiner Resolution 1022(1995), die in Ziffer 1 der Resolution genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben;
 3. fordert alle Parteien auf, alle ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen genauestens zu erfüllen;
 4. beschließt, die Situation weiter genau zu beobachten und dabei die gemäß Ziffer 25 und 32 seiner Resolution 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 vorgelegten Berichte und etwaige darin enthaltene Empfehlungen zu berücksichtigen;
 5. beschließt ferner, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;
 6. beschließt ferner, den Ausschuß nach Resolution 724(1991) vom 15. Dezember 1991 aufzulösen, sobald sein Bericht fertiggestellt ist, und dankt dem Ausschuß für die von ihm geleistete Arbeit;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Oktober 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/41)

Auf der 3701. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Oktober 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Bosnien und Herzegowina« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat sich im Lichte seiner Resolution 1034(1995) vom 21. Dezember 1995 mit der aktuellen Situation bezüglich der Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Zepa, Banja Luka und Sanski Most sowie in den Gebieten von Glamoc, Ozren und an anderen Orten im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas befaßt. Der Sicherheitsrat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995 (S/1995/988).

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die sehr geringen Fortschritte zum Ausdruck, die bei diesen Untersuchungen bisher erzielt worden sind, und appelliert nachdrücklich an alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, nichts unversucht zu lassen, um das Schicksal der vermißten Personen aus humanitären wie auch aus rechtlichen Gründen aufzuklären.

Der Sicherheitsrat ist besorgt darüber, daß die Bemühungen der zuständigen internationalen Behörden um die Aufklärung des Schicksals der Vermißten, unter anderem durch die Durchführung von Exhumierungen, bisher nur begrenzten Erfolg hatten, was hauptsächlich auf Behinderungen durch die Republika Srpska zurückzuführen war. Er stellt mit Besorgnis fest, daß bislang nur das Schicksal weniger hundert Vermißter geklärt werden konnte.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag kürzlich einen Besuch abgestattet hat, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dieser Besuch einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Republika Srpska und dem Internationalen Gericht darstellen und die Zusammenarbeit bei den von den Mitarbeitern des Internationalen Gerichts durchgeführten Untersuchungen erleichtern wird. Der Sicherheitsrat verurteilt alle Versuche, die Untersuchungen zu behindern oder sachdienliches Beweismaterial zu zerstören, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen. Der Rat betont erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, bei solchen Untersuchungen mit den zuständigen internationalen Behörden und untereinander voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet (S/1995/999, Anhang)).

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas wie in Resolution 1034(1995) beschrieben vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen. Der Rat wiederholt, daß alle Staaten und alle betroffenen Parteien im Einklang mit Resolution 827(1993) vom 25. Mai 1993, den sonstigen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten und den Rechtshilfefeuerungen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ohne Ausnahme

nachzukommen. Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der an diesen Untersuchungen beteiligten internationalen Organisationen und Behörden zum Ausdruck und bittet sie, ihre Bemühungen weiterzuverfolgen und zu verstärken. Er ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die nötige finanzielle und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Sicherheitsrat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Fortschritte bei der Untersuchung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterrichten, auf die in dem genannten Bericht Bezug genommen wird.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES). – Resolution 1079(1996) vom 15. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, und insbesondere auf seine Resolutionen 1023(1995) vom 22. November 1995, 1025(1995) vom 30. November 1995, 1037(1996) vom 15. Januar 1996, 1043(1996) vom 31. Januar 1996 und 1069(1996) vom 30. Juli 1996,
- in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,
- mit Genugtuung über die Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (UNTAES) bei ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Gebiete unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern,
- unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in dem am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1995/951) (im folgenden »Grundabkommen« genannt) ersucht wird, zur Verwaltung der Region während des Übergangszeitraums eine Übergangsverwaltung einzurichten,
- sowie unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum von dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht,
- feststellend, daß die örtliche serbische Gemeinschaft darum gebeten hat, den Übergangszeitraum um zwölf Monate zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996 (S/1996/705) angegeben,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1996 (S/1996/883) und insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Mandat der UNTAES um sechs Monate bis zum 15. Juli 1997 verlängert werden sollte, wonach eine rasche Verlängerung eine Zeit der Spannungen und politischer Unruhen verhindern würde und der Rat zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren sechsmonatigen

- Präsens der Vereinten Nationen prüfen sollte,
- feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. bekundet seine volle Unterstützung für die UNTAES und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der UNTAES voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die im Grundabkommen und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführt sind, zu erfüllen;
- 2. fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der UNTAES zusammenzuarbeiten, indem sie die erforderlichen Voraussetzungen schaffen und die sonstigen Schritte unternehmen, damit in der Region im Einklang mit dem Grundabkommen Kommunalwahlen abgehalten werden können, für deren Organisation die UNTAES verantwortlich ist;
- 3. bekräftigt die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;
- 4. fordert die Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft ferner nachdrücklich auf, Maßnahmen zu vermeiden, die zu Flüchtlingsbewegungen führen könnten, und bekräftigt im Zusammenhang mit dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, das Recht aller Personen, die aus der Republik Kroatien stammen, an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;
- 5. unterstreicht die Verantwortung sowohl der Republik Kroatien als auch der örtlichen serbischen Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit der UNTAES und im Einklang mit ihrem Mandat die Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Übergangspolizei zu verbessern;
- 6. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Ereignisse voll unterrichtet zu halten und ihm bis zum 15. Februar 1997 und danach nochmals bis zum 1. Juli 1997 über die Situation in der Region Bericht zu erstatten;
- 7. beschließt, die Präsens der Vereinten Nationen in der Region bis zum Ende des verlängerten Übergangszeitraums, wie im Grundabkommen vorgesehen, aufrechtzuerhalten und
 - a) beschließt, das Mandat der UNTAES bis zum 15. Juli 1997 zu verlängern; und
 - b) ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen und spätestens anläßlich seines Berichts vom 1. Juli 1997 im Hinblick auf ein sofortiges Tätigwerden des Rates Empfehlungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens, was die weitere Präsens der Vereinten Nationen, möglicher-

weise in Gestalt einer neugegliederten UNTAES, während des am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraums im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens betrifft;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 1082(1996) vom 27. November 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf seine Resolutionen 1046 (1996) vom 13. Februar 1996 und 1058(1996) vom 30. Mai 1996,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- mit Genugtuung über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) spielt, indem sie zur Erhaltung des Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,
- unter Berücksichtigung dessen, daß sich die Sicherheitssituation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter verbessert, daß jedoch der Friede und die Stabilität in der gesamten Region noch nicht vollständig verwirklicht sind, und seiner Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die Entwicklungen in der Region zu erhöhtem Vertrauen und größerer Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen und so eine weitere Verringerung der Personalstärke der UNPREDEP im Hinblick auf die Beendigung der Mission zulassen werden,
- mit Genugtuung über die Verbesserung der Beziehungen zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und ihren Nachbarstaaten,
- mit der erneuten Aufforderung an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und an die Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996 (S/1996/291, Anhang) vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,
- mit Genugtuung über die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der UNPREDEP und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. November 1996 an den Generalsekretär, in dem um die Verlängerung des Mandats der UNPREDEP ersucht wird (S/1996/983, Anhang),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. November 1996 (S/1996/961) und Kenntnis nehmend von seiner Bewertung der Zusammensetzung, der Truppenstärke und des Mandats der UNPREDEP,
- 1. beschließt, das Mandat der UNPREDEP um einen am 31. Mai 1997 endenden Zeitraum zu

verlängern, wobei der Militäranteil der Truppe bis zum 30. April 1997 um 300 Soldaten aller Ränge zu verringern ist, mit dem Ziel, das Mandat zu beenden, sofern und sobald die Umstände dies zulassen;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Ersuchen des Generalsekretärs um Unterstützung, die von der UNPREDEP bei der Wahrnehmung ihres Auftrags benötigt wird, wohlwollend zu prüfen;
3. ersucht den Generalsekretär, den Rat über alle Entwicklungen regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 15. April 1997 einen Bericht mit seinen Empfehlungen über eine internationale Anschließpräsenz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vorzulegen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Rußland.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zur Einrichtung einer multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) als Nachfolgerin der IFOR und Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH). – Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995 und 1035 (1995) vom 21. Dezember 1995,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die politische Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas (Pariser Konferenz) (S/1996/968) und über die Leitprinzipien des in diesen Schlußfolgerungen erwähnten zweijährigen Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses,
- sowie mit Genugtuung über die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (Londoner Konferenz) (S/1996/1012), auf der nach den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz ein Aktionsplan für die ersten zwölf Monate des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses gebilligt wurde,
- mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet; S/1995/999, Anhang) und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag, den der Hohe Beauftragte, der Kommandeur und das Personal der multinationalen Friedensumsetzungstruppe (IFOR) sowie das Personal anderer internationaler Organisationen und Organe in Bosnien und Herzegowina zur Durchführung des Friedensübereinkommens geleistet haben,

- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Abhaltung der in Anhang 3 des Friedensübereinkommens vorgesehenen Wahlen sowie mit Genugtuung über die Fortschritte, die beim Aufbau der gemeinsamen Einrichtungen im Einklang mit der Verfassung Bosnien und Herzegowinas erzielt wurden,
- sowie unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien bei dem erfolgreichen Fortgang des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina zukommt,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Dezember 1996 (S/1996/1017),
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Hohen Beauftragten vom 9. Dezember 1996 (S/1996/1024, Anhang),
- feststellend, daß die Situation in der Region nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Übereinkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anhang), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
2. bekundet seine Unterstützung für die Schlußfolgerungen der Pariser und der Londoner Konferenz;
3. unterstreicht, daß die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses in erster Linie Sache der Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst ist, die in den nächsten zwei Jahren zunehmend größere Verantwortung für die zur Zeit von der internationalen Gemeinschaft wahrgenommenen beziehungsweise koordinierten Aufgaben übernehmen sollen, und betont, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina, wenn sie nicht allesamt ihren Verpflichtungen nachkommen und sich aktiv am Wiederaufbau einer Zivilgesellschaft beteiligen, nicht erwarten können, daß die internationale Gemeinschaft und die wichtigsten Geber die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Umsetzungs- und Wiederaufbau-bemühungen tragen werden;
4. unterstreicht, daß, wie von der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz vereinbart, die Verfügbarkeit internationaler Finanzhilfe daran gebunden ist, in welchem Grad alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen umsetzen, wozu auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien und die Unterstützung des von der Londoner Konferenz gebilligten Aktionsplans gehört;
5. begrüßt, daß sich alle Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen gegenseitig anerkannt haben, und unterstreicht die Wichtigkeit einer

vollen Normalisierung der Beziehungen, einschließlich der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen, zwischen diesen Staaten;

6. vermerkt mit Genugtuung, daß sich die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas in den Schlußfolgerungen der Pariser Konferenz erneut verpflichtet hat, im Namen der drei konstituierenden Völker Bosnien und Herzegowinas den Friedensprozeß im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes uneingeschränkt weiter zu verfolgen, einschließlich der Schaffung eines auf den Grundsätzen der Demokratie beruhenden und aus den beiden Gebietseinheiten, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska, bestehenden bosnischen Staates, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die übrigen in der Verfassung Bosnien und Herzegowinas vorgesehenen gemeinsamen Institutionen unverzüglich geschaffen werden und daß sich die Behörden in Bosnien und Herzegowina verpflichten, bei der Tätigkeit dieser Institutionen auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten;
7. erinnert die Parteien daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien, bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Gericht unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die das Gericht Anklage erhoben hat, dem Gericht überstellen und diesem Informationen zur Verfügung stellen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
8. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 18 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anhang I-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
9. begrüßt es, daß die Behörden in Bosnien und Herzegowina der Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der für 1997 vorgesehenen Gemeindewahlen durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zugestimmt haben, und begrüßt außerdem den Beschluß der OSZE, das Mandat ihrer Mission in Bosnien und Herzegowina zu verlängern, um ihre die Wahlen sowie die Menschenrechte und die regionale Stabilisierung betreffende Tätigkeit weiterzuführen;
10. unterstreicht, daß die Parteien nach den Friedensübereinkommen verpflichtet sind, allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, fordert sie auf, mit dem Ombudsman für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Schlußfolgerungen und Beschlüsse umzusetzen, und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, der OSZE, dem Hohen Kommissar der Vereinten Na-

tionen für Menschenrechte und anderen zwischenstaatlichen und regionalen Menschenrechtsmissionen oder -organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina genau zu überwachen;

11. begrüßt, daß sich die Parteien zu dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen bekannt haben, in Freiheit und Sicherheit an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren oder sich an andere Orte ihrer Wahl in Bosnien und Herzegowina zu begeben, verweist auf die führende humanitäre Rolle, die in dem Friedensübereinkommen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der Aufgabe zugewiesen wird, in Abstimmung mit den anderen beteiligten Organisationen und unter der Aufsicht des Generalsekretärs bei der Repatriierung und Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen behilflich zu sein, und betont, wie wichtig es ist, die Rückkehr oder Neuansiedlung der Flüchtlinge und Vertriebenen zu erleichtern, die schrittweise und ordnungsgemäß stattfinden und im Rahmen stufenweiser, koordinierter Programme erfolgen sollte, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, daß vor Ort Sicherheit herrscht und Wohnraum und Arbeitsplätze vorhanden sind, und gleichzeitig sicherzustellen, daß Anhang 7 des Friedensübereinkommens sowie die anderen festgelegten Verfahren voll eingehalten werden;
12. betont, wie wichtig es ist, Bedingungen zu schaffen, die den Wiederaufbau und die Entwicklung Bosnien und Herzegowinas begünstigen, ermutigt die Mitgliedstaaten, das Wiederaufbauprogramm in diesem Land zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag, den die Europäische Union, die Weltbank und bilaterale Geber bereits geleistet haben;
13. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Rüstung in der Region auf dem niedrigstmöglichen Stand zu begrenzen, fordert die bosnischen Parteien auf, die am 26. Januar 1996 in Wien und am 14. Juni 1996 in Florenz unterzeichneten Vereinbarungen vollinhaltlich und ohne weitere Verzögerung umzusetzen, und fordert vorbehaltlich zufriedenstellender Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen betreffend die Artikel II und Artikel IV dazu auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung von Anhang I-B Artikel V des Friedensübereinkommens betreffend die regionale Rüstungskontrolle weiter zu fördern;
14. unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß der Hohe Beauftragte, wie auf der Pariser und auf der Londoner Konferenz vereinbart, seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Aktivitäten der zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Umsetzung des Friedensübereinkommens behilflich sind, in verstärktem Maße weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anhang 10 über die zivilen Aspekte der Umsetzung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten seine Auslegung treffen und Empfehlungen abgeben kann, insbesondere auch gegenüber den Behörden Bosnien und Herzegowinas beziehungsweise seinen Gebietseinheiten, und diese Auslegung und Empfehlungen öffentlich bekannt machen kann;
15. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 26 und 34 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen genau weiter zu verfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

16. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1031 (1995) eingerichteten multinationalen Truppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Umsetzungstruppe behilflich zu sein;
17. stellt fest, daß die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas einschließlich seiner Gebietseinheiten sowie die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien die Vereinbarungen bestätigt haben, die in den vom 29. November 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs der in Anhang I-A des Friedensübereinkommens (S/1996/1025) genannten Organisation enthalten sind;
18. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen auf 18 Monate vorgesehenen Zeitraum als Rechtsnachfolgerin der IFOR unter einer gemeinsamen Führung eine multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) einzurichten, die die in den Anhängen I-A und 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrnehmen soll;
19. ermächtigt die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Anhangs I-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung des Anhangs I-A auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung des Anhangs I-A und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Truppe solche Maßnahmen ergreift;
20. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe und zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und anerkennt das Recht der Truppe, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
21. ermächtigt die nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang I-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festzulegenden Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
22. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;

cherzustellen, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anhang I-A des Friedensabkommens in Bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden;

23. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
24. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach Ziffer 18 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
25. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs I-A des Friedensabkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese Abkommen auch weiterhin einzuhalten;
26. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anhang I-A des Friedensabkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;

- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Behörden in Bosnien und Herzegowina, das Mandat der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, die die Bezeichnung Internationale Polizeieinsatztruppe (IPTF) trägt und Bestandteil der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH) ist, zu verlängern,
- in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Rechtsgrundlage, auf der das der IPTF in Resolution 1035(1995) übertragene Mandat beruht,
- mit dem Ausdruck seines Dankes an das Personal der UNMIBH für den Beitrag, den es zur Durchführung des Friedensabkommens geleistet hat,

III

27. beschließt, das Mandat der UNMIBH, das die IPTF mit einschließt, um einen zusätzlichen, am 21. Dezember 1997 endenden Zeitraum zu verlängern, und beschließt außerdem, daß die IPTF auch weiterhin mit der Wahrnehmung der in Anhang II des Friedensabkommens aufgeführten Aufgaben betraut bleibt, einschließlich der in den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz genannten Aufgaben, die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina akzeptiert worden sind;
28. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Tätigkeit der IPTF sowie über die Fortschritte unterrichtet zu halten, die sie bei der Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden erzielt hat, und ihm alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der gesamten UNMIBH Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, dem Rat bis zum 16. Juni 1997 über die IPTF Bericht zu erstatten, insbesondere über ihre Arbeit zur Unterstützung der Neugliederung der Polizeibehörden, zur Koordinierung der Hilfe auf dem Gebiet der Ausbildung und zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen, zur Beratung der Polizeibehörden hinsichtlich der Leitlinien betreffend die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit unter voller Achtung der Menschenrechte und zur Ermittlung oder Unterstützung der

Ermittlungen bei Verstößen gegen die Menschenrechte durch Polizeipersonal, sowie über die von den Behörden in Bosnien und Herzegowina in diesen Fragen erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere darüber, inwieweit sie die von der IPTF vorgegebenen Leitlinien befolgen und namentlich auch umgehende und wirksame Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Entlassung aus dem Dienst, wo dies angezeigt ist, wenn ihnen der Leiter der IPTF meldet, daß ein Polizeibeamter mit der IPTF nicht zusammenarbeitet oder die Grundsätze einer demokratischen Polizeiarbeit nicht befolgt;

29. betont, daß die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben der IPTF von der Qualität, der Erfahrung und der Qualifikation ihres Personals abhängt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Generalsekretärs sicherzustellen, daß qualifiziertes Personal zur Verfügung steht;
30. erklärt erneut, daß die Parteien gehalten sind, mit der IPTF hinsichtlich aller in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre jeweils zuständigen Amtsträger und Behörden anzuweisen, der IPTF ihre volle Unterstützung zu gewähren;
31. dankt für die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Logistik- und Unterstützungskapazität der UNMIBH zu verbessern und zu verstärken, und fordert nachdrücklich zur Verstärkung dieser Anstrengungen auf;
32. fordert alle Beteiligten auf, für eine möglichst enge Koordinierung zwischen dem Hohen Beauftragten, der SFOR, der UNMIBH und den zuständigen zivilen Organisationen und Stellen Sorge zu tragen, um die erfolgreiche Durchführung des Friedensabkommens und die Verwirklichung der vorrangigen Ziele des Plans zur zivilen Konsolidierung sowie die Sicherheit des Personals der IPTF zu gewährleisten;
33. ermutigt die Mitgliedstaaten, sobald die Parteien nachweisliche Fortschritte bei der Neugliederung ihrer Polizeibehörden erzielt haben, den Parteien über die IPTF bei der Weiterverfolgung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für die Ortspolizei behilflich zu sein;
34. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anhang 10 des Friedensabkommens und den Schlußfolgerungen der Londoner Konferenz Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensabkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
35. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/48)

Auf der 3727. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Kroatien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalse-

ekretärs vom 5. Dezember 1996 (S/1996/1011 und Corr.1) behandelt, der gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats über Kroatien vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß im Hinblick auf die humanitäre Situation beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen sind, insbesondere, was die Maßnahmen betrifft, die die Regierung Kroatiens getroffen hat, um den dringendsten humanitären Bedürfnissen der kroatisch-serbischen Bevölkerung zu entsprechen.

Obwohl sich die Sicherheitslage leicht gebessert hat, verleiht der Sicherheitsrat dennoch seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß es weiter zu Drangsalierungen, Plünderungen und zu Angriffen auf kroatische Serben kommt, und insbesondere darüber, daß uniformierte Mitglieder der kroatischen Armee und Polizei an mehreren dieser Vorfälle beteiligt waren. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Sicherheitslage zu intensivieren und dafür Sorge zu tragen, daß die örtliche serbische Bevölkerung in ausreichender Sicherheit leben kann, insbesondere durch den umgehenden Wiederaufbau eines funktionierenden Gerichtssystems in den ehemaligen Sektoren Nord und Süd.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß trotz seiner früheren Ersuchen kaum Fortschritte in der Frage der Rückkehr der kroatisch-serbischen Flüchtlinge erzielt worden sind, und fordert die Regierung Kroatiens nachdrücklich auf, ein umfassendes Konzept zu beschließen, um die Rückkehr der aus Kroatien stammenden Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten in ganz Kroatien zu erleichtern. Er mißbilligt es, daß die Regierung Kroatiens die Eigentumsrechte dieser Flüchtlinge auch weiterhin nicht wirksam garantiert, und mißbilligt es insbesondere, daß viele Serben, die in die ehemaligen Sektoren zurückgekehrt sind, nicht in der Lage waren, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, in der Frage der Eigentumsrechte unverzüglich geeignete Verfahren anzuwenden und allen Formen der Diskriminierung der kroatisch-serbischen Bevölkerung bei der Bereitstellung von Sozialleistungen und Wiederaufbauhilfe ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge das neue Amnestiegesetz nicht fair und ausgewogen angewandt wird. Er unterstreicht, daß die ausgewogene Anwendung dieses Gesetzes für die Vertrauensbildung und die Förderung der Aussöhnung in Kroatien sowie für die friedliche Wiedereingliederung der Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien unerlässlich ist. Der Sicherheitsrat unterstreicht die Wichtigkeit der von der Regierung Kroatiens gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens für den Schutz nationaler Minderheiten, und geht davon aus, daß die Regierung Kroatiens diese Verpflichtungen in vollem Umfang und unverzüglich erfüllen wird.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten und gegen alle Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, insbesondere soweit diese während der Militäroperationen im Jahr 1995 begangen wurden, zu ermitteln und diese Personen zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin, spätestens jedoch bis zum 10. März 1997, über die Situation Bericht zu erstatten.«

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. April 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/18)

Auf der 3655. Sitzung des Sicherheitsrats am 18. April 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Am 16. April 1996 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Dschidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748(1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Hadsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748(1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748(1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748(1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten.«

Minenräumung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/37)

Auf der 3693. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Frage der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen geprüft und den Auffassungen, die während der allgemeinen Aussprache zum Thema »Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen« auf seiner 3689. Sitzung am 15. August 1996 zum Ausdruck gebracht wurden, sorgfältige Beachtung geschenkt. Eingedenk seiner Verantwortlichkeiten in bezug auf die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellt der Sicherheitsrat fest, daß der weitverbreitete wahllose Einsatz von Schützenabwehrminen in Gebieten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen durchgeführt werden, diese Einsätze und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Personals schwer beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund erklärt der Rat folgendes: 1. Wo immer dies angezeigt ist, sollte die einsatzmäßige Minenräumung ein wichtiger und fester Bestandteil des Mandats der Friedenssicherungseinsätze sein. Auf diese Weise wird die Durchführung der Mandate erleichtert und der Generalsekretär besser in die Lage versetzt, angemessene

Ressourcen zur Verwirklichung ihrer Ziele bereitzustellen.

2. Die rasche Dislozierung von Minenräumeinheiten wird für die Wirksamkeit eines Friedenssicherungseinsatzes oft wichtig sein. Der Rat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, Möglichkeiten zur Gewährleistung einer solchen raschen Dislozierung zu prüfen. Er ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob und in welcher Form sie in dieser Hinsicht behilflich sein könnten.

3. Die einsatzmäßige Minenräumung im Zuge von Friedenseinsätzen, wofür die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze verantwortlich ist, und die längerfristigeren humanitären Minenräummaßnahmen, die unter die Zuständigkeit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten fallen, sind unterschiedliche Aufgaben. Der Rat ist sich jedoch dessen bewußt, daß die unterschiedlichen Elemente der Konfliktbeilegung ineinandergreifen und einander ergänzen und daß es gilt, einen reibungslosen Übergang von der Minenräumung als Erfordernis der Friedenssicherung zur Minenräumung als Teil der Friedenskonsolidierung in der Folgephase sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat vertritt daher die Auffassung, daß die Koordinierung und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den beiden Hauptabteilungen wie auch in bezug auf die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die mit der Minenräumung befaßt sind, weiter verbessert werden könnten, um Doppelarbeit zu vermeiden und ein kohärentes und integriertes Vorgehen in der gesamten Bandbreite des kurz- und langfristigen Minenräumbedarfs zu gewährleisten. Unter besonderem Hinweis auf Ziffer 51 des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze vom 7. Mai 1996 (A/51/130) ersucht der Rat den Generalsekretär, seine Bemühungen in diese Richtung zu verstärken.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen, einschließlich der Aktivitäten der Regionalorganisationen und insbesondere in den Bereichen Information und Ausbildung, koordinieren.

4. Die Hauptverantwortung für die Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen liegt bei den Parteien selbst, die für die Verlegung der Minen verantwortlich sind. Sobald ein Friedenssicherungseinsatz eingerichtet wird, haben die Konfliktparteien das Legen weiterer Minen zu unterlassen. Sie sind außerdem verpflichtet, humanitäre und militärische Minenräummaßnahmen zu erleichtern, indem sie detaillierte Karten und sonstige sachdienliche Informationen über die von ihnen bereits verlegten Minen zur Verfügung stellen und indem sie entweder finanziell oder auf andere Weise zu ihrer Beseitigung beitragen.

5. Die internationale Gemeinschaft sollte ihre Bemühungen auf multilateraler oder bilateraler Ebene zur Unterstützung derjenigen Konfliktparteien verstärken, die ihre Bereitschaft bekundet haben, bei der Minenräumung, bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Ausbildungsprogrammen im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu kooperieren. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Einrichtung eines Freiwilligen Treuhänderfonds der Vereinten Nationen für Minenräumung durch den Generalsekretär als einen notwendigen und zur rechten Zeit geschaffenen Mechanismus, mit dem humanitären Minenräumeinsätzen Finanzmittel zugeleitet werden können.

Der Sicherheitsrat appelliert an alle Staaten, zu

diesem Fonds sowie zu den anderen vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen Fonds für bestimmte Friedenssicherungseinsätze, die Minenräumanteile enthalten, beizutragen.

6. Minenräummaßnahmen sollten so weit wie möglich geeignete moderne Minenräumtechnologien und Spezialausrüstung einsetzen und den Schwerpunkt auf die Schaffung und Stärkung örtlicher Minenräumkapazitäten legen; Ausbildungsprogramme sollten diesem Aspekt besondere Bedeutung beimessen. Wo dies für die operative Wirksamkeit eines Friedenssicherungseinsatzes von Nutzen wäre, sollte außerdem erwogen werden, im Mandat des Einsatzes auch Ausbildungsmaßnahmen zur Schaffung einer örtlichen Minenräumkapazität vorzusehen.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Sonderausschuß für Friedenssicherungseinsätze, in Anbetracht seiner Verantwortung für eine umfassende Überprüfung der gesamten Frage der Friedenssicherungseinsätze seine Prüfung der die einsatzmäßige Minenräumung betreffenden Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen fortzusetzen und zu intensivieren. Diese Prüfung könnte auch eine Analyse der bei früheren Friedenssicherungseinsätzen gewonnenen Erfahrungen bei der Minenräumung beinhalten.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es sich bei den in dieser Erklärung enthaltenen Punkten nicht um eine erschöpfende Aufzählung handelt. Der Rat wird daher diese Frage im Rahmen der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen und der Prüfung konkreter Mandate weiter verfolgen.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) und der Zivilbevölkerung. – Resolution 1052(1996) vom 18. April 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen zur Situation in Libanon, so auch die Resolution 425(1978) vom 19. März 1978, mit der die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) eingerichtet wurde,
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons vom 13. April 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/280 und S/1996/281),
- eingedenk der Debatte zur Situation im Nahen Osten, die auf seiner 3653. Sitzung am 15. April 1996 stattgefunden hat,
- in ernster Sorge über die Folgen, welche die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen für den Frieden und die Sicherheit der Region und für die Förderung des Friedensprozesses im Nahen Osten haben könnten, und in Bekräftigung seiner uneingeschränkten Unterstützung für diesen Prozeß,
- sowie in großer Sorge über alle Angriffe, die auf zivile Ziele, einschließlich Wohngebiete, gerichtet wurden sowie über die Verluste an Menschenleben und das Leid der Zivilbevölkerung,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß alle Beteiligten die für den Schutz von Zivilpersonen geltenden Regeln des humanitären Völkerrechts voll achten,
- ferner in ernster Sorge über Handlungen, welche die Sicherheit der UNIFIL ernsthaft gefährden und die Durchführung ihres Mandats

behindern, und insbesondere unter Mißbilligung des Vorfalles vom 18. April 1996, bei dem durch Artilleriebeschuß schwere Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung in einer UNIFIL-Stellung verursacht wurden,

1. fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten durch alle Parteien;
2. unterstützt die diplomatischen Bemühungen, die zu diesem Zweck unternommen werden;
3. bekräftigt sein Eintreten für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und für die Sicherheit aller Staaten in der Region und fordert alle Beteiligten auf, diese Grundsätze voll zu achten;
4. fordert alle Beteiligten auf, die Sicherheit von Zivilpersonen zu achten;
5. fordert alle Beteiligten auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der UNIFIL zu achten und es ihr zu ermöglichen, ihren Auftrag ohne jedwede Behinderung oder Einmischung zu erfüllen;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, humanitäre Hilfe anzubieten, um das Leid der Bevölkerung zu mildern und der Regierung Libanons beim Wiederaufbau des Landes behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen und ihre Organisationen das Ihre tun, um den humanitären Hilfsbedarf der Zivilbevölkerung zu decken;
7. ersucht den Generalsekretär, den Rat laufend über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 1057(1996) vom 30. Mai 1996

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 1996 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/368),
- > beschließt,
 - a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1996, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Mai 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/27)

Auf der 3669. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Mai 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im

Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:
Bekanntlich heißt es in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1996/368): »Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT - Mitteilung des Präsidenten vom 30. Juli 1996, aus technischen Gründen neu herausgegeben am 22. August 1996 (UN-Dok. S/1996/603*)

Vereinfachung der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist (Regel 11 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats)

1. Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder erneut die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist. Diese Liste ist in der vom Generalsekretär gemäß Regel 11 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Rates erstellten Kurzdarstellung enthalten.
2. Der Sicherheitsrat hat beschlossen, daß ab 15. September 1996 Angelegenheiten, die der Rat im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre nicht behandelt hat, automatisch von der Liste der Angelegenheiten gestrichen werden, mit denen der Rat befaßt ist.
3. Somit werden die in der Anlage zu dieser Mitteilung aufgeführten Angelegenheiten in der nächsten Kurzdarstellung, die der Generalsekretär nach dem 15. September 1996 herausgibt, nicht mehr enthalten sein. Eine Angelegenheit wird jedoch für den Zeitraum eines Jahres vorläufig auf der Liste der Angelegenheiten belassen, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, wenn ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen vor dem 15. September 1996 gegen ihre Streichung von der Liste Einspruch erhebt. Hat der Rat die Angelegenheit nach Ablauf eines Jahres noch immer nicht behandelt, so wird sie automatisch gestrichen.
4. Die Streichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst und läßt die Ausübung des Rechts der Mitgliedstaaten unberührt, gemäß Artikel 35 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf Angelegenheiten zu lenken. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht.

Anlage

Vom Sicherheitsrat während des Fünfjahreszeitraums 1991-1995 nicht in offiziellen Sitzungen behandelte Punkte

| Punkt | Titel | Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist |
|-------|--|---|
| 1 | Sonderabkommen nach Artikel 43 der Charta und Organisation der Streitkräfte, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen sind | 157., 15. Juli 1947 |
| 2 | Geschäftsordnung des Sicherheitsrats | 468., 28. Februar 1950 |
| 5 | Die Palästinafrage | 1328., 25. November 1966 |
| 6 | Die Frage Indiens und Pakistans | 1251., 5. November 1965 |
| 7 | Die Frage Hydrabads | 426., 24. Mai 1949 |
| 8 | Schreiben des Vertreters Sudans an den Generalsekretär, datiert vom 20. Februar 1958 | 812., 21. Februar 1958 |
| 9 | Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1960 | 876., 19. Juli 1960 |
| 10 | Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 1960 | 923., 5. Januar 1961 |
| 11 | Beschwerde Kuwaits betreffend die Situation auf Grund der Bedrohung der territorialen Unabhängigkeit Kuwaits durch Irak, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Beschwerde der Regierung der Republik Irak betreffend die Situation auf Grund der bewaffneten Bedrohung der Unabhängigkeit und Sicherheit Iraks durch das Vereinigte Königreich, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden | 960., 7. Juli 1961 |
| 12 | Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. September 1964, und Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1964 | 1147., 11. September 1964 |
| 13 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. September 1964 | 1147., 11. September 1964 |
| 15 | Die Situation auf dem indisch-pakistanischen Subkontinent | 1621., 21. Dezember 1971 |
| 16 | Schreiben der Ständigen Vertreter Algeriens, Iraks, der Arabischen Republik Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Dezember 1971 | 1610., 9. Dezember 1971 |

| Punkt | Titel | Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist | Punkt | Titel | Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist | Punkt | Titel | Sitzung, auf der der Punkt zuletzt behandelt worden ist |
|-------|---|---|-------|---|---|-------|---|---|
| 17 | Beschwerde Kubas | 1742., 18. September 1973 | | Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | | | nen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | |
| 18 | Vorkehrungen für die vorgeschlagene Friedenskonferenz über den Nahen Osten | 1760., 15. Dezember 1973 | | Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. September 1983 | | | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | |
| 19 | Beschwerde Iraks über Zwischenfälle an seiner Grenze zu Iran | 1770., 28. Mai 1974 | | | | | | |
| 22 | Die Situation in Timor | 1915., 22. April 1976 | 36 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. März 1984 | 2526., 2. April 1984 | 44 | Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988 | 2792., 17. Februar 1988 |
| 23 | Das Nahostproblem einschließlich der Palästinafrage | 2622., 11. Oktober 1985 | | | | | Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | |
| 24 | Die Situation auf den Komoren | 1888., 6. Februar 1976 | | | | | Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988 | |
| 25 | Antrag der Arabischen Republik Libyen und Pakistans auf Behandlung der ersten Situation auf Grund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten | 1899., 25. März 1976 | 37 | Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1984 | 2546., 1. Juni 1984 | 45 | Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. April 1988 | 2810., 25 April 1988 |
| 27 | Die Frage der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes | 2220., 30. April 1980 | 38 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Oktober 1984 | 2558., 9. Oktober 1984 | 46 | Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988 | 2834., 20. Dezember 1988 |
| 28 | Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, über die »Angriffshandlung« Israels gegen die Republik Uganda | 1943., 14. Juli 1976 | 39 | Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Oktober 1985 | 2615., 4. Oktober 1985 | 47 | Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988 | 2841., 11. Januar 1989 |
| 29 | Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei | 1953., 25. August 1976 | 40 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Februar 1986 | 2655., 6. Februar 1986 | | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989 | |
| 30 | Beschwerde Benins | 2049., 24. November 1977 | 41 | Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986 | 2671., 31. März 1986 | 49 | Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990 | 2907., 9. Februar 1990 |
| 32 | Beschwerde Iraks | 2288., 19. Juni 1981 | | | | 50 | Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen | 2924., 30. Mai 1990 |
| 33 | Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 1983 | 2418., 23. Februar 1983 | | | | | | |
| 34 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1983 | 2468., 16. August 1983 | | Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986 | | | | |
| 35 | Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | 2476., 12. September 1983 | | Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. März 1986 | | | | |
| | Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | | 42 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1986 | 2673., 14. April 1986 | | | |
| | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983 | | 43 | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986 | 2683., 24. April 1986 | | | |
| | Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den | | | Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Natio- | | | | |

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. August 1996 (UN-Dok. S/1996/704)

Vereinfachung der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist (Regel 11 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats)

1. Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder die Anwendung der Mitteilung

des Ratspräsidenten vom 30. Juli 1996 (S/1996/603*) im Lichte der an den Ratspräsidenten gerichteten Stellungnahmen mehrerer Mitglieder der Organisation erneut erörtert.

2. In bezug auf die Ziffern 2 und 3 der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1996 hat der Rat beschlossen, daß ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kein Gegenstand von der Liste der Angelegenheiten gestrichen werden wird, mit denen der Rat befaßt ist, wobei das folgende Verfahren zur Anwendung kommt:

- a) In der vom Generalsekretär im Januar jeden Jahres herausgegebenen Kurzdarstellung der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, werden die Gegenstände bezeichnet, die von der Liste zu streichen sind, sofern nicht bis Ende Februar des betreffenden Jahres eine Notifikation eines Mitgliedstaates eingeht;
 - b) Falls ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen dem Generalsekretär notifiziert, daß er wünscht, daß ein Gegenstand auf der Liste verbleibt, bleibt der Gegenstand auf der Liste;
 - c) Die Notifikation bleibt ein Jahr lang in Kraft und kann jedes Jahr erneuert werden.
3. In diesem Zusammenhang erinnerten die Mitglieder des Sicherheitsrats an die nach Artikel 24 der Charta gegebene Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie an seine eigene Verantwortung für die Durchführung seiner Resolutionen.

4. Die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist, ist dieser Mitteilung als Anlage beigefügt.

5. Bis zum 15. September 1996 eingehende Notifikationen nach Ziffer 3 des Dokuments S/1996/603* bleiben bis zur Herausgabe der jährlichen Kurzdarstellung des Generalsekretärs im Januar 1998 in Kraft.

Anlage

Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist

Mit Stand vom 29. August 1996 gilt folgende Liste der Angelegenheiten, mit denen der Rat befaßt ist:

1. Sonderabkommen nach Artikel 43 der Charta und Organisation der Streitkräfte, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen sind
2. Geschäftsordnung des Sicherheitsrats
3. Die Palästinafrage
4. Die Indien-Pakistan-Frage
5. Die Frage Hyderabads
6. Schreiben des Vertreters Sudans an den Generalsekretär, datiert vom 20. Februar 1958
7. Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1960
8. Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kubas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Dezember 1960
9. Beschwerde Kuwaits betreffend die Situation auf Grund der Bedrohung der territorialen Unabhängigkeit Kuwaits durch Irak, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Beschwerde der Regierung der Republik Irak betreffend die Situation auf Grund der bewaffneten Bedrohung der Unabhängigkeit und Sicherheit Iraks durch das Vereinigte Königreich, die geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden
10. Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. September 1964, und Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1964
11. Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. September 1964
12. Die Situation im Nahen Osten
13. Die Situation auf dem indisch-pakistanischen Subkontinent
14. Schreiben der Ständigen Vertreter Algeriens, Iraks, der Arabischen Republik Libyen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen bei den Vereinten Nationen an den

Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Dezember 1971

15. Beschwerde Kubas
16. Vorkehrungen für die vorgeschlagene Friedenskonferenz über den Nahen Osten
17. Beschwerde Iraks über Zwischenfälle an seiner Grenze zu Iran
18. Die Situation in Zypern
19. Die Situation betreffend Westsahara
20. Die Situation in Timor
21. Das Nahostproblem einschließlich der palästinensischen Frage
22. Die Situation auf den Komoren
23. Antrag der Arabischen Republik Libyen und Pakistans auf Behandlung der ernststen Situation auf Grund der jüngsten Ereignisse in den besetzten arabischen Gebieten
24. Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten
25. Die Frage der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
26. Beschwerde des Ministerpräsidenten von Mauritius, des derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, über die »Angriffshandlung« Iraks gegen die Republik Uganda
27. Beschwerde Griechenlands gegen die Türkei
28. Beschwerde Benins
29. Die Situation zwischen Irak und Iran
30. Beschwerde Iraks
31. Schreiben des Ständigen Vertreters der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. Februar 1983
32. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. August 1983
33. Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. September 1983
- Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. September 1983
34. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. März 1984
35. Schreiben der Vertreter Bahrains, Katars, Kuwaits, Omans, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. Mai 1984
36. Schreiben des Ständigen Vertreters der Laotischen Volksdemokratischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. Oktober 1984
37. Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 1. Oktober 1985
38. Schreiben des Ständigen Vertreters der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Februar 1986
39. Schreiben des Ständigen Vertreters Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986
- Schreiben des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. März 1986
- Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. März 1986
40. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Maltas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 1986
41. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Burkina Fasos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Syrischen Arabischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
- Schreiben des Ständigen Vertreters Omans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. April 1986
42. Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988

Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Februar 1988

43. Schreiben des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. April 1988
44. Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988
- Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Dezember 1988
45. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libysch-Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Bahrains bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Januar 1989
46. Zentralamerika: Friedensbemühungen
47. Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. Februar 1990
48. Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen
49. Die Situation zwischen Irak und Kuwait
50. Die Situation in Kambodscha
51. Die Situation in Liberia
52. Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991
53. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Mai 1991
- Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
54. Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. September 1991
55. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 1991
- Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 1991
56. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats
57. Mündlicher Bericht des Generalsekretärs gemäß seinem Bericht vom 5. Januar 1992
58. Weitere Berichte des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats
59. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Somalias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. Januar 1992
60. a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992
61. Die Situation in Somalia
62. Weiterer Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
63. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats
64. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. April 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 1992
65. Die Situation in bezug auf Berg-Karabach
66. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 749 (1992) des Sicherheitsrats
67. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats
- Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Mai 1992

- Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Mai 1992
68. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats
69. Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 15 der Resolution 757 (1992) des Sicherheitsrats und Ziffer 10 der Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats
70. Mündliche Berichte des Generalsekretärs am 26. und 29. Juni 1992 gemäß Resolution 758 (1992) des Sicherheitsrats
71. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 752 (1992) des Sicherheitsrats
72. Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung
73. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 757 (1992), 758 (1992) und 761 (1992)
74. Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1992
- Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Kroatiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. Juli 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Sloweniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 1992
- Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Juli 1992
75. Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Bosnien und Herzegowina
76. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Venezuelas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. August 1992
77. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 762 (1992) des Sicherheitsrats
78. Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Vertretung der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. August 1992
79. Schreiben des Ständigen Vertreters Bosnien und Herzegowinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Saudi-Arabiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kuwaits bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters der Komoren bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. August 1992
- Schreiben der Ständigen Vertreter Ägyptens, der Islamischen Republik Iran, Pakistans, Saudi-Arabiens, Senegals und der Türkei an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Oktober 1992
87. Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II)
88. Die Situation in Georgien
89. Die Situation in Mosambik
90. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1992
91. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Oktober 1992
92. Die Situation in Tadschikistan
93. a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait
b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. März 1992
- Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. August 1992
- Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. November 1992
94. Bericht des Generalsekretärs über die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
95. Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Dezember 1992
96. Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung
97. Die Situation in Angola
98. Weiterer Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats
99. Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
100. Die Situation betreffend Rwanda
101. Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 807 (1992) des Sicherheitsrats
102. Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats
103. Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. März 1993
- Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. März 1993
- Mitteilung des Generalsekretärs
104. Die Frage betreffend Haiti
105. Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
106. Anträge gemäß Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen als Folge der Durchführung der gegen das ehemalige Jugoslawien verhängten Maßnahmen
107. Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993)
108. Schutztruppe der Vereinten Nationen
109. Beschwerde der Ukraine betreffend das Dekret des Obersten Sowjets der Russischen Föderation betreffend Sewastopol
110. Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro))
111. Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze
112. Die Situation in Kroatien
113. Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen
114. Schifffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
115. Die Situation in Burundi
116. Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991
117. Die Situation in Afghanistan
118. Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254)
Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)
119. Am 4. April 1994 unterzeichnetes Abkommen zwischen den Regierungen Tschads und der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die praktischen Modalitäten für die Durchführung des Urteils des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 1994
120. Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines vom 27. Mai 1994 datierten Schreibens des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) an den Generalsekretär (S/1994/631)
121. Die Situation in der Republik Jemen
122. Agenda für den Frieden: Friedenssicherung
123. Rahmenvereinbarung vom 21. Oktober 1994 zwischen den Vereinten Staaten von Amerika und der Demokratischen Volksrepublik Korea
124. Die Situation in der Sicherheitszone von Bihać und deren Umgebung
125. Schreiben des Vorsitzenden des Sicherheitsratsausschusses nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. Dezember 1994 (S/1994/1418)
126. Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats
127. Agenda für den Frieden
128. Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien
129. Schifffahrt auf der Donau
130. Die Situation im ehemaligen Jugoslawien
131. Die Situation in Sierra Leone
132. Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 9. Januar 1996, betreffend die Auslieferung der im Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten Verdächtigen (S/1996/10)
133. Abschluß von zwei zivilen Luftfahrzeugen am 24. Februar 1996
134. Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
Internationales Gericht zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Rwandas verantwortlich sind, sowie rwandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind
Ernennung des Leiters der Anklagebehörde
135. Unterzeichnung des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)
136. Internationales Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
137. Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York